

**Achtung:**

**dies ist ein Muster. Es dient nur dazu, sich ein Bild davon zu machen, wie „sowas funktioniert“. Es sollte keinesfalls ohne Anpassungen an die eigene Situation verwendet werden. Hierzu bedarf es der Prüfung durch Ihren Rechtsanwalt.**

**Anrufung der Einigungsstelle zum Themenbereich „Bonuszahlungen“**

Sehr geehrter Herr XY,

zunächst zeige ich Ihnen hiermit an, dass mich der Betriebsrat in der o.g. Angelegenheit mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Insoweit möchte ich Sie bitten, den weiteren Schriftwechsel in der o.g. Angelegenheit ausschließlich über meine Kanzlei zu führen.

Der Betriebsrat hat mich als Verfahrensbevollmächtigter bzw. Beisitzer für das von meinem Mandanten angestrebte Einigungsstellenverfahren benannt.

Sie sind über Jahre hinweg mehrfach schriftlich und mündlich mit umfangreicher Erläuterung der Hintergründe und des Anliegens des Betriebsrats durch diesen aufgefordert worden, an der Erstellung einer Betriebsvereinbarung zum o.g. Themenbereich mitzuwirken.

Sie haben dies entweder verzögert oder als unerwünscht abgelehnt. Früher einmal durch den Personalleiter Hr. ABC übergebene „Leistungskriterien“ für übertarifliche Zahlungen sind nach Ansicht des Betriebsrates nicht ausreichend und teilweise auch nicht nachvollziehbar.

Anstatt sich mit dem Betriebsrat konstruktiv über die unternehmensspezifischen Notwendigkeiten auszutauschen, haben Sie sich auf die Übergabe einer mithilfe der Suchmaschine „google“ gefundenen Pauschalregelung zurückgezogen.

Der Betriebsrat ist der Ansicht, dass eine Betriebsvereinbarung zu einer gerechteren Verteilung des Übertarifvolumens führen würde. Sie haben dagegen die Meinung artikuliert, dass es fast unmöglich sei, entsprechende Kriterien zu finden und anzuwenden. Sie regten an, dass der Betriebsrat in Fällen ungerechter Verteilung des Übertarifes die Namen der Mitarbeiter nenne, die davon betroffen seien. Danach würde die Geschäftsführung den jeweiligen Fall prüfen. Falls sie dann zu der Ansicht kämen, dass der betroffene Mitarbeiter im vorliegenden Fall benachteiligt werde, schaffe man Abhilfe. Ein solches Vorgehen hat mit der Umsetzung kollektivrechtlicher Mitbestimmung wenig zu tun. Sicherlich ist es wichtig, auch stets den Einzelfall im Blick zu behalten; dies macht aber nur Sinn vor dem Hintergrund einer übergreifenden, systematischen Regelung.

Am Tag, Monat, Jahr bekundeten Sie zum wiederholten Male, dass es Ihrer Meinung nach äußerst schwierig bis gar unmöglich sei, eine solche Vereinbarung zu treffen.

Im Monatsgespräch vom Tag, Monat, Jahr haben Sie erneut zum Ausdruck gebracht, dass Sie keinesfalls „zum Vorreiter innerhalb der Branche“ bei diesem Thema werden möchten.

Damit steht fest, dass Sie nicht bereit sind, im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei diesem Themenbereich zu respektieren und mit diesem zusammen auf dem dafür vorgesehenen Wege konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Es wird daher hiermit das Scheitern unserer Versuche erklärt, mit Ihnen eine solche Regelung einvernehmlich herbeizuführen.

Wir rufen hierdurch die Einigungsstelle an.

Ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht ergibt sich unmittelbar aus § 87 I Nr. 10/11 BetrVG.

## Musterbrief (Rechtsanwalt) zur Anrufung einer Einigungsstelle für den Betriebsrat

---

Die Anzahl der Beisitzer für die Einigungsstelle soll auf jeweils vier festgelegt werden.

Als Vorsitzenden der Einigungsstelle schlagen wir in der Priorität der folgenden Reihenfolge vor:

1. Herr Richter am Arbeitsgericht Ort XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
2. Ersatzweise für den Fall der Ablehnung durch Sie Herr Richter Name, Direktor des Arbeitsgerichts Ort.
3. Ersatzweise für den Fall der Ablehnung durch Sie Herr Rechtsanwalt Name, Ort.

Die Herren Richter Name und Name sowie der Rechtsanwalt Name sind jeweils bereit und geeignet, den Vorsitz zu übernehmen.

Wir fordern Sie auf, uns bis zum

XXXXXXXXXX

mitzuteilen, ob Sie der Einsetzung der Einigungsstelle und der Zahl der Beisitzer zustimmen und einen der vorgeschlagenen Vorsitzenden akzeptieren.

Nach erfolglosem Fristablauf werden wir ggf. die Einsetzung der Einigungsstelle, die Person des Einigungsstellenvorsitzenden und die Anzahl der Beisitzer durch das zuständige Arbeitsgericht bestimmen lassen.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass hinsichtlich der Beisitzer des Betriebsrats, soweit es sich um externe Beisitzer handelt, die auch als Sachverständige gem. § 80 III BetrVG tätig werden könnten, Einvernehmen darüber besteht, dass deren Honorierung sowohl für die persönliche Präsenz im Einigungsstellentermin als auch für erforderliche Vor- und Nachbereitung eines solchen Termins erfolgt.

Sollte es hierzu kein Einvernehmen geben, so werden wir auch diese Frage zum Gegenstand einer gerichtlichen Klärung anmelden.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorsitzender Betriebsrat